

Statuten des Skiclub Guttannen



Gründung des Vereins

März 1935

Statutenrevisionen

Herbst 1984

Herbst 1997

Herbst 2019

Statuten des Skiclubs Guttannen

Gründung des Vereins: März 1935

Statutenrevision: Herbst 1984; Herbst 1997

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Ski-Club Guttannen besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Guttannen. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung; (Mitgliederversammlung)
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder über Aktivitäten in geeigneter Weise.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
Als Aktivmitglieder können Damen und Herren nach der Schulentlassung aufgenommen werden. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand des Clubs erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt und haben ein Stimm- und Wahlrecht.
- Gönnermitgliedern
Als Gönnermitglieder können Damen und Herren nach der Schulentlassung aufgenommen werden. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand des Clubs erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber. Der Vorstand kann ein Beitrittsgesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Eine Austrittserklärung muss bis zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten gilt die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».
Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Vereinsversammlung (Mitgliederversammlung)

Art. 10

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Vorschlages zum Tätigkeitsprogrammes
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Aktiv- und Gönnermitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Traktandenliste der jährlichen (sprich ordentlichen) Mitgliederversammlung umfasst:

- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung;
- Jahresbericht; den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;

- Mutationen (Eintritte und Austritte)
- Jahresrechnung und Budget
- Revisionsbericht
- Festsetzung der Jahresbeträge
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Tätigkeitsprogramm;
- andere Vorschläge/Diverses;
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentenfunktion selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Revisionsstelle

Art. 25

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 26

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken mit Sitz in der Gemeinde Guttannen über.

Statutenänderung

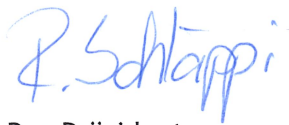
Art. 27

Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des Skiclubs Guttannen am 18.10.2019 in Guttannen angenommen.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 21. Mai 1997 vorbehaltlos.

Skiclub Guttannen



Der Präsident



Die Sekretärin